

ANTRAG

auf Bewilligung einer Zuwendung zur Neueinstellung einer Innovationsassistentin oder eines Innovationsassistenten zum Einsatz in einem konkreten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

An die

**Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz (ISB)
OE 1.15 (Technologieförderung)
Holzhofstraße 4
55116 Mainz**

Antragsdatum:

Eingangsvermerk

Förderung von Innovationsassistentinnen und -assistenten in kleinen und mittleren Unternehmen

Gefördert wird die Neueinstellung und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Personen als Innovationsassistentinnen und Innovationsassistenten, die ein Hochschulstudium mit naturwissenschaftlich-technischer Ausrichtung abgeschlossen haben. Als Einsatzbereiche dienen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die in der rheinland-pfälzischen Betriebsstätte von kleinen und mittleren Unternehmen entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20. Oktober 2021 (8401) durchgeführt werden.

1. Antragstellendes Unternehmen

Name und Rechtsform des Unternehmens			
Straße/Haus-Nr.			
Betriebsstätte ¹	PLZ		Ort
Sitz des Unternehmens	PLZ		Ort
Telefon			Fax
E-Mail			Postfach
Gründungsdatum			HRA/B-Nr.
Vorjahresumsatz in Mio. EUR			Vorjahresaufwendungen für FuE in Mio. EUR ²
Jahresbilanzsumme des Vorjahres in Mio. EUR			Vorjahresergebnis
Geschäftsführende/ Inhabende Person			Telefon
Ansprechperson ³			Telefon
NACE Rev.2/WZ 08 ⁴			
Bankverbindung	IBAN		BIC
Beschäftigtenzahl (aktuell) ⁵			Arbeitsvertraglich verbundene Beschäftigte, ohne Auszubildende
Davon mit akademischer Ausbildung ⁶			
Davon Ingenieurwissenschaft			Fachrichtung
Davon Naturwissenschaft			Fachrichtung
Davon Informatik			Davon Mathematik

¹ Das zugrunde liegende FuE-Vorhaben muss in einem in Rheinland-Pfalz ansässigen Betrieb des geförderten Unternehmens durchgeführt werden.

² Bitte nur eigene Aufwendungen (keine FuE-Vorhaben im Namen Dritter) abzgl. evtl. bewilligter Zuschüsse angeben.

³ Soweit die Ansprechperson zum Vorhaben von der geschäftsführenden/inhabenden Person abweicht.

⁴ Klassifikation der Wirtschaftszweige gemäß Statistischem Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) bzw. Statistischem Bundesamt.

⁵ Die Mitarbeiterzahl entspricht den Zahlen der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d.h. der Anzahl während eines Jahres beschäftigten Vollzeitmitarbeiter. Teilzeitbeschäftigte werden nur anhand ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen (siehe Merkblatt KMU-Erklärung).

⁶ Ohne Firmeninhabende bzw. hauptamtliche Geschäftsführung.

Beschäftigte mit anderer naturwissenschaftlicher/ akademischer Ausbildung	
Erfahrung/Kapazität des Antragstellenden bzgl. der Durchführung von Innovationsvorhaben	

2. Angaben zur Innovationsassistenz

Name der/des Innovationsassistentin/-assistenten, falls bereits bekannt:		
Als Innovationsassistentin oder -assistent soll angestellt werden:	Ingenieurwissenschaft	Mathematik
	Naturwissenschaft	Informatik
	sonstige	

Ausbildung

Hochschule		Fachbereich/ -gebiet	
Berufsbezeichnung		Sonstige	
Hochschulprüfungszeugnis vom (Bitte als Anlage beifügen) ⁷		Ist beigefügt	ja nein
		Wenn nein, Begründung	

Zusätzliche spezifische Qualifikationen				
Monatliches Gehalt (SV-Brutto) (Bei Vollzeitbeschäftigung monatlich mind. 3.500 EUR (SV-Brutto)) ⁸		EUR	Tariflich vereinbarte Wochenarbeitszeit	Stunden
Einstellung erfolgt voraussichtlich zum ⁹			Vereinbarte Wochenarbeitszeit (Teilzeit)	Stunden
Durchführungszeitraum des FuE-Vorhabens (max. 24 Monate)	von		bis	

Geplanter abzuschließender Anstellungsvertrag mit

unbefristeter Beschäftigung.

befristeter Beschäftigung mit geplanter Beschäftigungsdauer von Monaten.

⁷ Der Studienabschluss der Innovationsassistentin oder des -assistenten darf zum vorgesehenen Beschäftigungsbeginn nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

⁸ Der Mindestbetrag reduziert sich bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem Anteil der Arbeitszeit.

⁹ Erst nach Eingangsbestätigung durch die Bewilligungsbehörde möglich.

Ist die benötigte Fachrichtung mit Ausnahme des Firmeninhabenden bzw. des hauptamtlichen Geschäftsführers bereits vorhanden?	ja	nein
Ist die benötigte fachliche Qualifikation zur Durchführung des FuE-Vorhabens im Unternehmen mit Ausnahme des Firmeninhabenden bzw. der hauptamtlichen Geschäftsführung bereits vorhanden?	ja	nein
Werden zur Beschäftigung der Innovationsassistentin/des Innovationsassistenten andere öffentliche Mittel eingesetzt?	ja	nein
Handelt es sich bei der Innovationsassistentin/dem Innovationsassistenten um einen Ersatz für ausscheidende Mitarbeiter?	ja	nein
War die Innovationsassistentin/der Innovationsassistent bereits früher als Innovationsassistentin/-assistent beschäftigt?	ja	nein
Ist die Innovationsassistentin/der Innovationsassistent bzw. dessen Familienmitglied ersten Grades Anteilsinhabende am Unternehmen?	ja	nein
Wurden dem Antragstellenden in den letzten drei Steuerjahren De-minimis-Beihilfen gewährt bzw. sind Anträge auf De-minimis-Beihilfen beabsichtigt oder wurden gestellt und noch nicht beschieden? (bitte De-minimis-Erklärung beifügen)	ja	nein

3. Angaben zum Innovationsvorhaben (Bitte ein gesondertes Blatt hinzufügen, falls der Platz nicht ausreicht)

Wurde mit dem Vorhaben bereits begonnen, d.h. besteht bereits ein Beschäftigungsverhältnis bzw. Anstellungsvertrag mit der/dem Innovationsassistentin/-assistenten?		ja	nein
Bezeichnung des FuE-Vorhabens			
Beschreibung des FuE-Vorhabens ¹⁰			
Neuigkeitsaspekt ¹¹			
Aufgabenstellung der Innovationsassistentin/des Innovationsassistenten (Einsatzbereich)			

¹⁰ Ziel, zu behebbende Defizite, Projektablauf, Verbesserungs- und Innovationsmöglichkeiten

¹¹ Begründung des innovativen Aspekts der Aufgabenstellung, Abgrenzung zum Stand der Technik, Unterschiede zu bestehenden Technologien, Produkten, Dienstleistungen usw.

4. Angaben zur wirtschaftlichen Bedeutung des FuE-Vorhabens

Marktsituation, Wettbewerbslage	
Wirtschaftlicher Nutzen für den Antragstellenden	
Anzahl der zu sichernden und zu schaffenden Arbeitsplätze	

5. Anlage zum Antrag

Dem Antrag sind die folgenden Anlagen beigefügt:

- Hochschulurkunde/Hochschulzeugnis der Innovationsassistentin/des Innovationsassistenten
- De-minimis-Erklärung (Download auf der Website der ISB)
- Finanzplanung für die Laufzeit des beantragten Förderprojekts (Download auf der Website der ISB)
- KMU-Erklärung (Download auf der Website der ISB)

Erklärungen:

Ich/wir erkläre(n) für die antragsstellende Person die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben und bestätige(n)

- dass die Neueinstellung und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einer Innovationsassistentin oder eines Innovationsassistenten erforderlich ist, weil in der rheinland-pfälzischen Betriebsstätte des antragstellenden Unternehmens ein konkretes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, das den Forschungskategorien industrielle Forschung und/oder experimentelle Entwicklung gemäß geltender EU-Verordnung zugeordnet werden kann, durchgeführt wird.
- dass die projektbezogenen FuE-Tätigkeiten der Gewinnung neuer technischer Erkenntnisse und Erfahrungen dienen oder die Entwicklung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte oder Verfahren/Herstellungsverfahren zum Ziel haben. Entsprechendes gilt auch für Projekte aus dem Bereich der Entwicklung, Änderung und Anpassung von Software.
- dass die benötigte fachliche Qualifikation im Unternehmen, mit Ausnahme der Firmeninhaber bzw. hauptamtlichen Geschäftsführung, noch nicht vorhanden ist.
- dass der Studienabschluss der Innovationsassistentin oder des Innovationsassistenten zum vorgesehenen Beschäftigungsbeginn nicht länger als drei Jahre zurückliegt.
- dass vor der Einreichung eines prüffähigen Förderantrags noch kein Anstellungsvertrag geschlossen und die Innovationsassistentin oder der Innovationsassistent noch nicht entsprechend ihrer/seiner Qualifikation beim Unternehmen beschäftigt wurde.
- dass der nach arbeits- und tarifrechtlichen Grundsätzen abzuschließende Beschäftigungsvertrag eine Mindestdauer von 24 Monaten aufweist.
- dass die Einstellung der Innovationsassistentin oder des Innovationsassistenten nicht als Ersatz für ausscheidende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erfolgt.
- dass die einzustellende Innovationsassistentin oder der Innovationsassistent nicht Anteilseignerin oder Anteilseigner des antragstellenden Unternehmens ist und zwischen Innovationsassistentin oder Innovationsassistenten und Anteilseignerin bzw. Anteilseigner kein Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades besteht.
- dass das Beschäftigungsverhältnis nicht begründet wird, um überwiegend Aufträge etc. bei Dritten durchzuführen (Leiharbeitsverträge).
- und zur Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens keine anderen öffentlichen Mittel zur Förderung von Personalkosten eingesetzt werden.

- dass mir/uns bekannt ist, dass eine Doppelförderung von Ausgaben unzulässig ist. Für die zur Förderung beantragten Ausgaben im Rahmen des beantragten Projektes wurden bzw. werden keine anderen öffentlichen Fördermittel zur Förderung von Personalkosten beantragt.
- dass das Vorhaben ohne den beantragten Zuschuss nicht durchgeführt werden kann und die Finanzierung unseres Eigenanteils gesichert ist und die Grundsätze der Ordnungsgemäßen Buchführung (GOB) bekannt sind und beachtet werden.
- dass der Antrag auf der Grundlage der oben aufgeführten Verwaltungsvorschrift (VV) Förderung von Innovationsassistentinnen und -assistenten in kleinen und mittleren Unternehmen vom 20. Oktober 2021 (8401) (MinBl. vom 18. November 2021, S. 188) einschließlich der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ erstellt wurde und die VV anerkannt wird.
- dass für den Fall, dass im Rahmen des Mittelabrufs elektronische Belege eingereicht werden – für die Aufbewahrung elektronischen Belege Bild- oder Datenträger verwendet werden und dass die Rechnungsunterlagen sowie die verwendeten Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.
- dass das antragstellende Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist und die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger/-innen nicht erfüllt werden.
- dass kein Insolvenzverfahren gegen das antragstellende Unternehmen bevorsteht und dass das antragstellende Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2, Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABL. L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1 ff.) ist.
- dass gegen das antragstellende Unternehmen keine Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vorliegt, der durch das antragstellende Unternehmen nicht Folge geleistet wurde.
- dass die Gewährung der Zuwendung nach der oben genannten VV zur Förderung von Innovationsassistentinnen und -assistenten in kleinen und mittleren Unternehmen vom 20. Oktober 2021 (8401) (MinBl. vom 18. November 2021, S. 188) erfolgt und dass die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen des Zuschusses abhängig sind, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Solche Tatsachen sind zwingend im Antrag anzugeben, ebenso, wie die Angaben, die aufgrund des Bewilligungsbescheides zu machen sind. Dem antragstellenden Unternehmen ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 07. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Der antragstellenden Person sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werden wir jede Abweichung von den vorliegenden Angaben unverzüglich der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) mitteilen.
- **dass die Antragsbearbeitung unter der Nutzung von Datenverarbeitungssystemen erfolgt. Dafür ist die Speicherung und Verarbeitung der im Antrag vorgesehenen Daten nach den Vorgaben von Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP) erforderlich. Die Daten werden nur den mit der Antragsbearbeitung und -abwicklung unmittelbar befassten Behörden zugänglich gemacht, soweit dies für die Antragsbearbeitung und Antragsabwicklung erforderlich ist und ein berechtigtes Interesse besteht. Eine Verwendung für andere Zwecke, ausgenommen die Erstellung von Statistiken, die keinen Rückschluss auf einzelne Unternehmen oder Förderfälle zulassen, ist ausgeschlossen. Im Falle einer Bewilligung kann unternehmensbezogenen Art, Umfang und Zweck der Förderung veröffentlicht werden.
Für Einzelheiten zur Datenverarbeitung wird Bezug genommen auf die Datenschutzzinformation auf der Website der ISB.**

Ich/wir erklären mich/uns damit einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde im Bedarfsfall eine gutachterliche Stellungnahme zum Antrag bzw. im Falle einer Bewilligung bzgl. der Erfüllung deswendungszwecks nach Abschluss der Maßnahme einholt. Zu diesem Zweck können Antrags- und Projektdaten an den Gutachter weitergegeben werden, der von der Bewilligungsbehörde zur Verschwiegenheit verpflichtet wurde.

Sollten Informationen oder Ergebnisse, die mit der geförderten Maßnahme in Zusammenhang stehen, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verpflichte ich/wir mich/uns, auf die Beteiligung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hinzuweisen.

Einer evtl. Auswertung der Fördermaßnahme nach ihrer Beendigung durch die Bewilligungsbehörde stimme/n ich/wir zu und stelle zu diesem Zweck alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. Diese werden nur den mit der Auswertung unmittelbar befassten Personen zugänglich gemacht, soweit dies erforderlich ist. Evtl. daraus resultierende Veröffentlichungen lassen keinen Rückschluss auf einzelne Förderfälle zu.

Mir/uns ist bekannt, dass vor der Bestätigung des Eingangs eines prüffähigen Förderantrags durch die Bewilligungsbehörde kein Arbeitsvertrag geschlossen werden darf.

Es wird bestätigt, dass die Anlage Datenschutzinformation zur Kenntnis genommen wurde. Dies gilt insbesondere für das Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO.

Ort und Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en) des/der Antragstellenden mit Firmenstempel